

# **KALAHARI - Afrika Spezial Safaris, Bischofsweg 28, 01099 Dresden**

## **Allgemeine Reisebedingungen**

KALAHARI - Afrika Spezial Safaris, Bischofsweg 28, 01099 Dresden ist ein Vermittler für individuelle Reisen in die Länder des südlichen Afrika. Dabei steht die ausführliche Kundenberatung für uns an erster Stelle.

KALAHARI - Afrika Spezial Safaris fungiert ausschließlich als Vermittler von Einzelleistungen wie Mietwagen, Unterkünfte, Zeltplätze, Buchungen von Nationalparks usw. Das heißt, der Reisevertrag wird zwischen dem Kunden und dem entsprechenden Veranstalter in Namibia, Südafrika, Botswana, Sambia, Mosambik abgeschlossen. Es gelten jeweils die AGBs der Veranstalter vor Ort (Autovermieter, Safariveranstalter, Hotels und Lodges).

Kalahari Afrika Spezial Safaris bietet keine Flüge als eigene Leistung an. Wir übernehmen jedoch gerne die Serviceleistung für optimale Flugverbindungen als Vermittler und arbeiten dabei mit namhaften professionellen Flugbüros zusammen.

1. Abschluss des Vertrages: KALAHARI - Afrika Spezial Safaris (im folgenden K.A.S.S. genannt) kann optional für den Beratungs- und Buchungsaufwand einen Betrag von € 50,00/Pers. vom Kunden verlangen (der Betrag wird nach erfolgter Buchung dem Kunden gutgeschrieben). Danach leiteten wir die Wünsche des Kunden an den ausgewählten Anbieter weiter. Mit der Bestätigung durch den touristischen Anbieter kommt der Leistungsvertrag mit diesem zustande. Die Reiseleistung und der Reisevertrag erfolgt ausschließlich zu den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters. Zwischen dem Kunden und K.A.S.S. kommt bei fremden Leistungen ein so genannter Geschäftsbesorgungsvertrag zustande. Im Rahmen dessen verpflichtet sich K.A.S.S. die gewünschte Vermittlung ordnungsgemäß und sorgfältig vorzunehmen, ist aber nicht für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung verantwortlich. Der Reisevertrag kommt erst mit der Reisebestätigung zustande. Schriftliche Anfragen und Angebote sind keine Reisebestätigungen. Reisebestätigungen werden erst durch Ausfüllen des Anmeldeformulars für die Vermittlung von Einzelleistungen gültig.
2. Anzahlung auf die Leistung: Der Kunde leistet K.A.S.S. mit verbindlicher Annahme der Buchungsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises bzw. der Einzelleistung. Bei Angelreisen und Yacht/Bootcharter beträgt der Anzahlungsbetrag 50%. Bei Botswana Safaris, Fly-In Safaris 25%. Nach Anmeldung erhält der Kunde eine Buchungstätigung. Alle Leistungen unterliegen der Verfügbarkeit und können erst nach Anzahlung endgültig bestätigt werden. Auf Grund von Kursschwankungen und Preiserhöhungen im jeweiligen Reiseland behält sich K.A.S.S. vor, die Preise bis zu 5% anzuheben.
3. Die Zahlungen werden im Namen des jeweiligen Leistungsträgers vereinnahmt und gemäß den bestehenden Vereinbarungen an diesen weitergeleitet. Es gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Reiseanbieters. K.A.S.S. schreibt den geleisteten Betrag für den Buchungsaufwand in Höhe von € 50,00/Pers. nur bei tatsächlicher Reisebuchung dem Kunden gut!

4. Bezahlung des Restpreises (Gesamtpreis minus Anzahlung minus Beratungspauschale) richtet sich nach den Fristen des jeweiligen Reiseanbieters, hat jedoch spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt zu erfolgen. Die Übergabe der Reiseunterlagen erfolgt unmittelbar nach Eingang des gesamten Reisepreises spätestens bis 1 Woche vor Reiseantritt. Die Zahlungen erfolgen, wenn nicht in Euro ausgewiesen, in der jeweiligen Landeswährung u. werden zum Fälligkeitstag zum jeweiligen aktuellen Währungskurs (Grundlage Devisenkurse Standard Bank Südafrika wenn nicht anders ausgewiesen) in Euro umgerechnet.
5. Rücktritt von der gebuchten Reise: Der Rücktritt kann jederzeit erfolgen. Die durch den Rücktritt vom Leistungsvertrag anfallenden Kosten (Stornierungsgebühren) ergeben sich ausschließlich aus den AGB's des jeweiligen Anbieters. Die vom Kunden geleistete Anzahlung von 10% und die Beratungskosten werden bei Stornierung nicht zurückerstattet. Eine Umbuchung wird wie ein Rücktritt mit anschließender Neubuchung behandelt. Das Vermittlungsentgelt, Handling-, Versand- und Kurierkosten sind nicht erstattbar. Beruht der Rücktritt auf Grund von Krankheit oder schwerwiegender persönlicher Ereignissen, kann die Anzahlung für eine andere Reise in einem angemessenen zeitlichen Rahmen von 1 Jahr erfolgen.
6. Leistungen verschiedener Anbieter: Wird KALAHARI - Afrika Spezial Safaris vom Kunden beauftragt verschiedene Leistungen bei verschiedenen Anbietern anzufragen und zu vermitteln, so kommt hierdurch kein Leistungsvertrag, sondern ebenfalls ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit uns zustande. K.A.S.S. stellt für jede einzelne Leistung, eine separate Rechnung aus. Wir sind ausschließlich Vermittler hinsichtlich von einzelnen Fremdleistungen und deshalb nicht zur Herausgabe eines Insolvenzscheines verpflichtet.
7. Rückbestätigung von Flügen: Die Einhaltung und Gestaltung des Flugplanes liegt im Wesentlichen im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften und der staatlichen Koordinierungsbehörden. Teilweise sind kurzfristige Änderungen der Flugzeiten, des Fluggeräts und der Streckenführung nicht zu vermeiden. Reiseteilnehmern, die eine individuelle Verlängerung einer geführten Reise oder eine individuelle Reise insgesamt gebucht haben, wird empfohlen, sich vor dem Rückflug bei der Vertretung von K.A.S.S. bzw. direkt bei der Fluggesellschaft über den genauen Zeitpunkt des Rückfluges zu informieren und den Rückflug bestätigen zu lassen. Beachten Sie hierzu auch die Hinweise in den Reiseunterlagen. Mögliche Ansprüche des Reiseteilnehmers aufgrund unzumutbarer Leistungsänderungen bleiben unberührt.
8. Eigene Leistungen von KALAHARI - Afrika Spezial Safaris: K.A.S.S. kann auch eigene Produkte anbieten. Diese sind dann ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Bei eigenen Pauschalreisen wird gemäß § 651 k Abs.3 BGB ein Sicherungsschein für Reiseveranstalter ausgehändigt. Die Handhabung ergibt sich aus den geltenden Gesetzen und Regelungen der Versicherung, die dafür zugrunde liegt.
9. Tritt KALAHARI – Afrika Spezial Safaris als Veranstalter auf, gelten nachfolgende folgende Reisebedingungen:
  - 10.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurück treten. Zur Vermeidung von Missverständnissen bitten wir den Reiseteilnehmer, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Bei Rücktritt kann K.A.S.S. eine angemessene Entschädigung gem. § 651 k. Abs. 2 und 3 BGB verlangen.

- 10.2. Bei Rücktritt des Reiseteilnehmers vom Reisevertrag (Storno) kann K.A.S.S. folgende pauschalisierte Rücktrittsentschädigungen geltend machen:
- Rücktritt bis 90 Tage vor Reiseantritt 25% des Reisepreises
  - Rücktritt ab 61 Tage bis 90 Tage vor Reisebeginn, 35 % des Reisepreises
  - Rücktritt ab 15 Tage bis 60 Tage vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
  - Rücktritt ab 14 Tage bis 1 Tag vor Abreise 80% des Reisepreises
  - Rücktritt am Abreisetag und bei Nichtantritt 90% des Reisepreises
- 10.3. Entgelte für Versicherungen werden zu 100% in Rechnung gestellt. Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich aus dem Endpreis je angemeldeten Reiseteilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung.
- 10.4. Das Umbuchen des Reiseterrins oder Reiseziels durch den Reisenden ist grundsätzlich nur durch Rücktritt vom Reisevertrag (Storno) zu den in Absatz 10.2 genannten Bedingungen (Rücktrittsentschädigung) und nachfolgender Neuanschmeldung möglich, soweit verfügbar.
- 10.5. Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. K.A.S.S. kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiserfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende K.A.S.S. als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch den Eintritt des Dritten ggf. entstehenden Mehrkosten. Die Umbuchungskosten werden von K.A.S.S. mit EUR 50 berechnet.
- 10.6. Bis spätestens drei Wochen vor Reisebeginn kann der Reiseveranstalter von der Reise zurücktreten, wenn die in der Reiseausschreibung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Der Rücktritt wird Ihnen unverzüglich mitgeteilt, und Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis komplett zurück.
- 10.7. Falls K.A.S.S. bereit und in der Lage ist, die Reise trotz Nichterreichens der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl zu geänderten Konditionen durchzuführen, so werden Sie gleichzeitig mit der Rücktrittserklärung hiervon unterrichtet. Es steht dem Reisenden frei, dieses Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Stimmt der Reisende diesem Angebot zu, kommt auf dieser Grundlage ein neuer Reisevertrag zustande.
- 10.8. Falls ein Teilnehmer die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den Reisevertrag zu kündigen. Dies beinhaltet auch Alkoholmissbrauch, wiederholte rassistische Äußerungen gegenüber den Gastgeberländern oder grobe Missachtung der Kulturnormen und Regeln der jeweiligen ethnischen Gruppen und Völker. In diesem Fall behält er den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen anrechnen lassen.
- 10.9. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, hoheitsrechtliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Streik) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl K.A.S.S. als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. K.A.S.S. kann für bereits erbrachte Leistungen oder die zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. K.A.S.S. ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des

Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen, im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

- 10.10. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind aufgrund des spezifischen Charakters von Expeditionsreisen nicht vollkommen auszuschließen. K.A.S.S. weist darauf hin, dass naturbedingt keine Gewährleistung für das Vorhandensein und die Beobachtungsmöglichkeit bestimmter Tierarten besteht. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen, die nach Vertragsabschluss zwingend notwendig werden, sind nur gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über Leistungsänderungen in Kenntnis zu setzen.
- 10.11. Bei allen im Programm ausgeschriebenen sportlichen Betätigungen, wie Wanderungen, Rafting, Bootsfahrten, Tauchen, Schnorcheln, Radfahren, Fischen sowie bei allen Unternehmungen, die nicht zum Besichtigungsprogramm gehören, beteiligt sich der Teilnehmer grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 10.12. Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Reisetilnehmer Abhilfe verlangen. K.A.S.S. kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- 10.13. Leistet K.A.S.S. nicht innerhalb einer vom Reisetilnehmer bestimmten, angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisetilnehmer selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn K.A.S.S. die Abhilfe verweigert oder wenn sofortige Abhilfe durch ein beim Reisetilnehmer vorliegendes, besonderes Interesse geboten ist.
- 10.14. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Reiseleistung kann der Reisetilnehmer einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Dieser Anspruch entfällt jedoch, soweit der Reisetilnehmer es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
- 10.15. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt oder ist infolge eines Mangels dem Reisenden die Reise oder ihre Fortsetzung aus wichtigem Grund nicht zumutbar, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten. Zuvor hat der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Der Bestimmung einer solchen Frist bedarf es nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von K.A.S.S. verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisetilnehmers gerechtfertigt ist.
- 10.16. Die vertragliche Haftung gegenüber dem Reisetilnehmer auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit
- a) ein Schaden des Reisetilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wird, oder
  - b) K.A.S.S. für einen dem Reisetilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

- 10.17. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen. Ziffer 10.18 bleibt unberührt, auch soweit die Haftung dort über die vorstehende Beschränkung hinausgeht.
- 10.18. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war.
- 10.19. Die in Ziffer 10.16. bezeichneten Ansprüche des Reiseteilnehmers verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der Reiseteilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem K.A.S.S. oder dessen Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich zurückweisen.
- 10.18. Haftung des Luftfrachtführers: Kommt K.A.S.S. die Stellung eines Luftfrachtführers zu, regelt sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara u.a. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers bei Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigung von Gepäck.
- 10.19. Nach der EU-VO 2111/2005 ist K.A.S.S. verpflichtet, den Kunden bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der Kunde entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat K.A.S.S. den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren.

Die Informationen über die ausführende Fluggesellschaft im Sinne der EU-VO 2111/2005 begründen keinen vertraglichen Anspruch auf die Durchführung der Luftbeförderung mit der genannten Fluggesellschaft und stellen keine Zusicherung dar, es sei denn, eine entsprechende Zusicherung ergibt sich aus dem Reisevertrag. Soweit es in zulässiger Weise vertraglich vereinbart ist, bleibt dem Veranstalter ein Wechsel der Fluggesellschaft ausdrücklich vorbehalten.

Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte "gemeinschaftliche Liste" unsicherer Fluggesellschaften ist unter [http://ec.europa.eu/transport/air/safety/flywell\\_en.htm](http://ec.europa.eu/transport/air/safety/flywell_en.htm) (den dortigen Links zur jeweils aktuellen Liste folgen) abrufbar und wird Ihnen vor der Buchung auf Wunsch auch übersandt.

11. Reiseversicherungen: Der Abschluss von Reiseversicherungen wie Reiserücktritts-Auslandskrankenversicherung mit Rücktransport- und Reisegepäckversicherung wird ausdrücklich empfohlen. Dem Kunden steht es frei, eigene Versicherungen zu wählen. K.A.S.S. kann durch nicht getätigte Versicherungen und den daraus entstandenen Schaden nicht verantwortlich gemacht werden.

12. K.A.S.S. weist in der Buchungsbestätigung auf die Bestimmungen für das jeweilige Reiseland hin. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Reisende Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland ist. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reisende beantragt das Visum selbst bei dem entsprechenden Konsulat. Visumanträge und Merkblätter zum Ausfüllen dieser sind auf Anfrage bei K.A.S.S. erhältlich. K.A.S.S. informiert die Teilnehmer von wichtigen Änderungen vor Antritt der Reise.

12.1. K.A.S.S. haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende K.A.S.S. mit der Beschaffung beauftragt hat, es sei denn, dass K.A.S.S. die Verzögerung zu vertreten hat.

12.2 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von K.A.S.S. bedingt sind.

12.3 Über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen, auch bezüglich des Thrombose-Risikos bei Langstreckenflügen, sollte sich der Reisetilnehmer rechtzeitig informieren und ggf. ärztlichen Rat einholen. Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, Tropeninstitute oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung geben allgemeine Informationen.

13. Zahlungen von Kunden: Wir bitten um Verständnis, dass bei gewünschten Zahlungen per Kreditkarte die zusätzlichen Transfergebühren des Kreditkartenanbieters und Gebühren des Gesamtpreises zu ihrem Reisepreis dazu kommen. Dies gilt für Anzahlungs- sowie Endrechnungen. Der Kunde muss Sorge dafür tragen, dass auf Grund der Kreditkartenzahlung der ausgewiesene Betrag rechtzeitig zur Fälligkeit unserem Konto gutgeschrieben ist. Entstehender Verzug geht zu Lasten des Kunden. K.A.S.S behält sich vor, den derzeit gültigen Zinssatz bei verspäteter Zahlung zu berechnen. K.A.S.S haftet nicht für die daraus weiter entstehenden Folgen wie zu späte Zahlung an den Leistungsträger vor Ort mit möglichen Stornierungen und ist berechtigt, Schadensersatz entsprechend Para. Ziffer 10.2 zu verlangen.

Bitte beachten Sie bei Zahlungen aus dem Ausland, dass sämtliche Bankgebühren zu Ihren Lasten gehen. KASS bittet um Verständnis, dass auch sogenannte fremde Spesen zu ihren Lasten gehen müssen, so dass der in der Rechnung ausgewiesene Betrag unserem Konto gutgeschrieben werden muss.

14. Haftung: KALAHARI - Afrika Spezial Safaris haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Buchungsabwicklung im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages. Für die vom Leistungsträger zu erbringende Leistung haften wir nicht. Der Kunde hat sich insoweit bei einem Mangel an den entsprechenden Anbieter vor Ort zu wenden.

15. Anzuwendendes Recht: Bei Reisen mit besonderen Risiken (z. Aufenthalt in Afrikas wilder Tierwelt, politische Unruhen, Krieg u.s.w.) haftet weder KALAHARI Afrika Spezial Safaris, noch der örtliche Reiseanbieter. Als für eine Auseinandersetzung aus dem Vermittlungsvertrag anzuwendendes Recht wird das Deutsche Recht am Sitz der Agentur vereinbart. Das anzuwendende Recht für die Leistung selbst, ergibt sich aus den jeweiligen AGB`s des Reiseanbieters.

Stand 30.September 2009

KALAHARI - AFRIKA SPEZIAL SAFARIS  
Inh. Kai-Uwe Stoß  
Bischofsweg 28  
01099 Dresden / Germany